



Vergaberichtlinien

in der Fassung vom 15.01.2019

Inhalt

1	Allgemeines	3
2	Geltungsbereich	3
3	Grundlagen	3
4	Zuständigkeiten der Zentralen Vergabestelle (ZVS)	4
5	Wertgrenzen.....	4
5.1	Direktauftrag	4
5.2	Verhandlungsvergabe.....	4
5.3	Beschränkte Ausschreibung	4
5.4	Öffentliche Ausschreibung	4
5.5	Europaweite Ausschreibung.....	4
5.6	Bieteranzahl.....	4
5.7	Zuständigkeit für die Vergabe von Aufträgen	5
6	Finanzierung	5
7	Allgemeine Vergabegrundsätze	5
7.1	eVergabe	6
8	Abweichung von der vorgeschriebenen Vergabeart.....	6
9	Sicherheitsleistungen (§§ 9c VOB/A, 17 VOB/B)	6
10	Vertragsstrafen (§§ 9 VOB/A, 11 VOB/B)	6
11	Bekanntmachung und Informationen	6
12	Anwendung des TVgG NRW	7
13	Dokumentation.....	7
14	Aufträge	7
15	Nachträge	7
16	Korruptionsbekämpfung	8
17	Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister	8
18	Abnahme der Leistungen und Lieferungen	8
19	Hinweis auf Ausschlusswirkung bei Schlusszahlungen (§16 VOB/B)	8
20	Rechtscharakter.....	8
21	Verwendung der Formblätter	9
22	Aufhebung von Ausschreibungen	9
23	Mitwirkung Rat und Ausschüsse	9
24	MAGNA.CHARTA.RUHR.2010	9
25	Inkrafttreten	9

Anlagen

1 Allgemeines

Die städtischen Aufträge sind nach dem Grundsatz höchstmöglicher Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben. Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes sind die Aufträge, soweit die nachfolgenden Richtlinien keine andere Regelung treffen, auf der Grundlage von Angeboten und Preisvergleichen zu vergeben, wobei den Prinzipien eines echten Leistungswettbewerbes wie auch den allgemeinen wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitischen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und Bestandteil der Vergabevorgänge.

Bei allen genannten Beträgen handelt es sich um **Nettobeträge**.

2 Geltungsbereich

Die Vergaberichtlinie regelt das Verfahren und die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Ausführung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Geschäftsbereich der Stadtverwaltung Ennepetal. Die Aufgabenübertragung von Bau- und Planungsleistungen an die Stadtbetriebe AÖR gemäß der Satzung über die „Stadtbetriebe Ennepetal AÖR“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2015 ist zu beachten.

Sie gilt für alle Fachbereiche/Organisationseinheiten der Stadt Ennepetal. Diese Vergaberichtlinie gilt nicht für die Stadtbetriebe Ennepetal -Anstalt öffentlichen Rechts (SBE AÖR)-.

Im Rahmen der Regelungen von Zuständigkeiten wird in dieser Dienstanweisung zwischen der Zentralen Vergabestelle und den Fachbereichen unterschieden. Fachbereiche im Sinne dieser Dienstanweisung sind alle Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Ennepetal mit Ausnahme der Zentralen Vergabestelle (ZVS).

Diese Dienstanweisung gilt ergänzend zu den nachstehend aufgeführten Grundlagen (siehe Ziffer 3) für alle Vergaben, die im gesamten Geschäftsbereich der Stadt Ennepetal vorgenommen werden, auch wenn Finanzierungsmittel von Dritten (Spenden, Sponsoring, Zuschüsse, etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen und Lieferungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

3 Grundlagen

Für die Vergaben sind die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, sofern diese Dienstanweisung keine anderen Regelungen trifft.

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)
- Vergabegrundsätze des Innenministeriums zu § 25 GemHVO NRW
- Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung – VgV)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Übrigen unberührt.

4 Zuständigkeiten der Zentralen Vergabestelle (ZVS)

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Fachbereichen und der ZVS ergibt sich aus der **Anlage 1**.

Alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren **ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 10.000 Euro** sind grundsätzlich über die ZVS abzuwickeln. Ausnahmen von diesem Grundsatz können im Bereich der Feuerwehr zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft im Einzelfall gegeben sein.

Jegliche Ausnahmefälle sind grundsätzlich schriftlich zu begründen und die Zustimmung ist über die ZVS einzuholen.

Es gilt das Vieraugenprinzip (vgl. § 20 KorruptionsbG.). Personen, die mit der Planung und der Erstellung des Leistungsverzeichnisses beschäftigt sind, dürfen an sämtlichen Tätigkeiten der Vergabestelle nicht beteiligt sein.

Die Sammlung und Verwahrung der Angebote unter Verschluss (Papierangebote sowie elektronische Eingänge) sowie die zentrale Durchführung der Submissionen einschließlich der Kennzeichnung (Stanzung) sowie einer ersten Plausibilitätskontrolle erfolgt über die Submissionsstelle.

5 Wertgrenzen

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten für die Durchführung der einzelnen Vergabeverfahren folgende Wertgrenzen (näheres ist der **Anlage 2**¹ zu entnehmen):

5.1 Direktauftrag

ist zulässig bis zu einer Wertgrenze von < 500,00 €

5.2 Verhandlungsvergabe

ist zulässig bis zu einer Wertgrenze von < 10.000 €

5.3 Beschränkte Ausschreibung

ist zulässig bis zu einer Wertgrenze von < 75.000 €

5.4 Öffentliche Ausschreibung

ist zulässig bis zu einer Wertgrenze von < 221.000 €

5.5 Europaweite Ausschreibung

ab einem Auftragswert von 221.000 € / 5.548.000 € (VOB) sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften des GWB und der VgV europaweit durchzuführen. Die jeweilige Verfahrensart richtet sich nach § 14 VgV.

5.6 Bieteranzahl

Werden Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt, müssen mindestens folgende Anzahl von Bietern zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:

bis zu	500 €	formlose Preisanfrage bei 1 Bieter
bis zu	3.000 €	formlose Preisanfrage bei 3 Bietern
bis zu	10.000 €	Aufforderung von mindestens 3 Bietern
bis zu	75.000 €	Aufforderung von mindestens 5 Bietern
bis zu	221.000 €	Aufforderung einer unbestimmten Bieterzahl

¹ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/2365 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren wurden die EU-Schwellenwerte zum 1.1.2018 angepasst

5.7 Zuständigkeit für die Vergabe von Aufträgen

Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden

- Bei Aufträgen bis zu 75.000² € die Verwaltung,
- Bei Aufträgen über 75.000 € der Fachausschuss.

Wird ein vergebener Auftrag nachträglich ausgeweitet und übersteigt dadurch die Gesamtauftragssumme den Betrag von 75.000 €, ist die Zustimmung des zuständigen Fachausschusses einzuholen.

Wird ein vom Fachausschuss vergebener Auftrag nachträglich um mehr als 5% der Auftragssumme (mindestens um 5.000 €) ausgeweitet, so ist die Zustimmung dieses Fachausschusses einzuholen.

Erteilte Aufträge im Werte von 25.000 € bis 75.000 € sind jeweils in der nächsten Sitzung des Fachausschusses bekannt zu geben.

6 Finanzierung

Vergaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Finanzierung der Maßnahme bzw. eines in sich abgeschlossenen Teilabschnittes rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

Der/Die Beauftragte für den Haushalt ist grundsätzlich bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie bei Abweichungen von Beschaffungsgrundsätzen zu beteiligen.

7 Allgemeine Vergabegrundsätze

- Die Vergabeart ist nach sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Vergabewertes festzulegen.
- Die Ausschreibung wird grundsätzlich im Fachbereich vorbereitet. Dort erfolgt im Vorfeld der Ausschreibung die zur Erlangung der Ausschreibungsreife erforderliche Grundlagenermittlung. Der Fachbereich ist verantwortlich für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse sowie der Excel-Tabellen zur Erstellung der Preisspiegel.
- Bei wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen sind mit den Unternehmen möglichst Rahmenvereinbarungen abzuschließen. Diese sollen nach Anwendung der entsprechenden Verfahrensart abgeschlossen werden. Die Laufzeit darf sechs Jahre nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor (§ 15 UVgO). Die Rahmenvereinbarungen sind schriftlich abzufassen.
- Bei befristeten Verträgen oder Rahmenvereinbarungen ist für die Wahl der Vergabeart und die Ermittlung der Wertgrenze der Wert des Auftrages des Gesamtzeitraumes maßgebend.
- Mehrere Vergaben gleicher Art sind zusammenzufassen, um ein wirtschaftlicheres Ergebnis erzielen zu können.
- Die Vergaben sind in Lose aufzuteilen, soweit Art und Umfang der Lose wirtschaftliche und/oder technisch zweifelsfreie Angebote erwarten lassen.
- Es ist unzulässig, Vergaben aufzuteilen, um Wertgrenzen zu unterschreiten.
- Die Kostenschätzungen sind positionsbezogen mitzuteilen.
- Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind alle vergabebezogenen Umstände einschließlich der Folgekosten in technischer, funktionsbedingter und gestalterischer Hinsicht zu berücksichtigen.

² Die Wertgrenzen sind an die Zuständigkeitsordnung für Rat und Ausschüsse angeglichen.

- Die Entscheidung über die Vergabe/den Auftrag ist stets von mindestens zwei Personen (Vieraugenprinzip) zu treffen.
- Für alle Liefer-, Dienst- und Bauleistungsverträge ist als Erfüllungsort Ennepetal und als Gerichtsstand das für Ennepetal zuständige Gericht zu vereinbaren.
- Die Kommunikation mit Bietern in laufenden Vergabeverfahren erfolgt ausschließlich durch die ZVS. Eingehende telefonische, elektronische, persönliche oder postalische Fragen, Rügen, Hinweise oder dergleichen von Bietern sind umgehend an die ZVS weiterzuleiten. Dies gilt nur für Verfahren, die von der ZVS durchgeführt werden.

7.1 eVergabe

Die Vergabeverfahren sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben mit elektronischen Mitteln durchzuführen. Die Stadt Ennepetal führt die Verfahren über die ZVS mittels einer Vergabeplattform des Deutschen Ausschreibungsblattes durch, so dass sämtliche Verfahren digital durchgeführt werden. Die Fachbereiche stellen der ZVS die für die Verfahren erforderlichen Unterlagen digital zur Verfügung.

8 Abweichung von der vorgeschriebenen Vergabeart

Von der vorgeschriebenen Vergabeart darf in besonders begründeten Einzelfällen unter der Voraussetzung abgewichen werden, dass die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände die Abweichung rechtfertigen (§ 25 GemHVO NRW/§ 8 UVgO).

Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und vor Angebotseinholung durch den/die zuständige(n) Sachbearbeiter(in) und eine(n) Fachbereichsleiter(in) zu genehmigen. Die ZVS sowie der/die Produktverantwortliche sind zu beteiligen. Die Begründung einer Abweichung von der vorgeschriebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Vergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.

Abweichungen sind nur zulässig, sofern diese nicht förderschädlich sind.

9 Sicherheitsleistungen (§§ 9c VOB/A, 17 VOB/B)

Unterschreitet die Auftragssumme 250.000 Euro, ist auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und auf Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche zu verzichten.

Wird Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung gefordert, darf sie 5 v.H. der Auftragssumme nicht übersteigen. Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt maximal 3 v.H. der Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten. Bürgschaftsurkunden sind wie Wertsachen zu behandeln. Ihre fristgemäße Herausgabe ist sicherzustellen, und zwar nach erneut schriftlich dokumentierter Abnahme und nicht vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfristen (siehe Ziffer 18).

10 Vertragsstrafen (§§ 9 VOB/A, 11 VOB/B)

Von der Möglichkeit, Vertragsstrafen zu vereinbaren, ist dann Gebrauch zu machen, wenn durch den Verzug erhebliche Nachteile entstehen können oder der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist.

11 Bekanntmachung und Informationen

Bekanntmachungen sind von der ZVS auf der städtischen Homepage sowie weiteren geeigneten Plattformen (z.B. Vergabeplattformen des Landes und Bundes) vorzunehmen.

12 Anwendung des TVgG NRW

Das TVgG NRW ist anzuwenden. Die erforderlichen Formulare für die Fachbereiche sind im Vorlagentool vorzuhalten. Die Bereitstellung wird über die ZVS sichergestellt.

13 Dokumentation

Zu jedem Vergabeverfahren ab einem Auftragswert von 10.000 €, das von der ZVS bearbeitet wird, ist ein Vergabevermerk (**Anlagen 3 und 3 a**) zu fertigen.

Für Verfahren ab einem Auftragswert von 3.000 €, die von den Fachbereichen abgewickelt werden, ist ein Vergabevermerk (**Anlagen 3 und 3 b**) zu fertigen.

Der Vergabevermerk ist Teil der Vergabeakte. Bei Verfahren, die nicht von der ZVS bearbeitet werden, hat der Fachbereich die Vergabeakte anzulegen und zu führen.

Die ersten fünf Angebote des Vergabevorschlages sowie vergaberechtlich auffällige Angebote sind nach der Submission und vor Weiterleitung an die Fachbereiche einzuscannen und in der ZVS zentral zu speichern.

14 Aufträge

Aufträge sind schriftlich durch den Fachbereich zu erteilen. Bei Verfahren, die durch die ZVS durchgeführt werden, erteilt diese auch die Aufträge und es erfolgt die Weitergabe in den Geschäftsgang. Unvermeidbare mündliche Aufträge sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Es sind Bieterabsagen zu fertigen.

Aufträge (außer Materiallieferungsaufträge) mit einem Wert von mehr als 25.000 € werden nur erteilt, wenn folgende gültige Bescheinigungen vorliegen:

- Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft
- Bescheinigung der Krankenkasse
- Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes in Steuersachen
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeindekasse
- Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes nach § 48 b EkstG
- Nachweis des Bestehens einer angemessenen Haftpflichtversicherung

Die gleichen Nachweise sind vorzulegen, wenn Unternehmen laufend in erheblichem Umfang Aufträge von der Stadt erhalten.

15 Nachträge

Als Nachträge gelten alle Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag, also auch Auftragsänderungen, Auftragerweiterungen, Zusatzaufträge, Nachbestellungen und Vertragsverlängerungen.

Sobald sich bei der Ausführung des Auftrages herausstellt, dass von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Abweichungen von dem ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Angebotssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses bedingen, ist vor Beginn der Arbeiten von dem Auftragnehmer unverzüglich ein Nachtragsangebot anzufordern.

Nachtragsaufträge sind schriftlich zu erteilen. Unvermeidbare mündliche Aufträge sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Unabhängig von der Betragshöhe sind Nachträge von der Person zu unterzeichnen, die auch den Hauptauftrag unterschrieben hat.

Nachtragsaufträge sind mit dem kompletten Vorgang an die ZVS zu geben, dort zu prüfen und danach durch diese entsprechend weiterzuleiten. Der Fachbereich erstellt dazu eine

Tabelle, aus der die Abweichungen von dem Vertrag positions- und wertmäßig erkennbar werden. Die Ursache des Nachtrages ist in der Tabelle oder in einem gesonderten Vermerk anzugeben.

16 Korruptionsbekämpfung

Anfragen, ob Eintragungen hinsichtlich des Bieters oder des Bewerbers, der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen, sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Wert über 25.000 € oder 50.000 € bei Vergaben von Bauleistungen vor Erteilung eines Auftrages an die Informationsstelle zu richten. Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte muss dies bereits vor Absendung der Information nach dem GWB erfolgen.

Sobald in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen ein Vergabeausschluss ausgesprochen wird oder Verfehlungen im Sinne von § 5 KorruptionsbG bekannt werden, besteht die Verpflichtung, dem Vergaberegister die in § 7 Abs. 1 KorruptionsbG genannten Daten zu übermitteln. Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung ist zu beachten.

17 Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister

Bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000 € (brutto) ist vor Zuschlagserteilung von dem Mindestbietenden sowie dessen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung anzufordern.

18 Abnahme der Leistungen und Lieferungen

- Die Abnahme der Leistungen und Lieferungen obliegt dem Fachbereich.
- Leistungen und Lieferungen sind sofort –ggf. durch Stichproben- auf Vollständigkeit (Annahme) und Übereinstimmung mit den geforderten Qualitätsmerkmalen (Abnahme) zu prüfen.
- Leistungen und Lieferungen, bei denen schon bei der Übergabe wesentliche Mängel erkennbar sind, sind wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung zurückzuweisen.
- Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt werden, ist die anschließende Mängelverfolgung und –beseitigung zu dokumentieren. Falls notwendig, ist eine erneute Abnahme vorzunehmen.
- Vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist hat eine Gewährleistungsabnahme durch die Fachbereiche zu erfolgen. Bürgschaften sind bei ordnungsgemäßer Erfüllung zeitnah zurück zu geben (siehe Ziffer 9).

19 Hinweis auf Ausschlusswirkung bei Schlusszahlungen (§16 VOB/B)

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist der Vertragspartner durch den Fachbereich bei jedem Vertrag, der nach den Vorschriften der VOB geschlossen wird, schriftlich über die Schlusszahlung zu informieren. Dabei ist auf den Ausschluss von Nachforderungen und den Ablauf von Rügefristen hinzuweisen.

20 Rechtscharakter

Die vorliegenden Vergaberichtlinien regeln allein innerdienstliche Angelegenheiten. Sie begründen keinerlei Rechte für den Auftragnehmer.

21 Verwendung der Formblätter

Für die Vergaben und die Auftragsabwicklungen sind ausschließlich die bereitgestellten Formulare zu verwenden. Diese sind in Word hinterlegt.

22 Aufhebung von Ausschreibungen

Die Entscheidung über die Aufhebung von Ausschreibungen ist stets von 2 Personen zu treffen. Der/Die Fachbereichsleiter(in) muss die Aufhebung gegenzeichnen.
Das Rechnungsprüfungsamt ist entsprechend zu beteiligen.

23 Mitwirkung Rat und Ausschüsse

Die Beteiligung von Rat und Ausschüssen richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Ennepetal in der aktuell gültigen Fassung.

Die Ausschüsse entscheiden insbesondere über Auftragsvergaben im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel ab einem Wert von 75.000 Euro.

Die Ausschüsse sind über die Vergabe von Aufträgen im Werte von 25.000 Euro bis 75.000 Euro zu informieren. Eine Teilung von Aufträgen zur Umgehung dieser Bestimmungen ist unzulässig.

24 MAGNA.CHARTA.RUHR.2010

Bei Ausschreibung von Produkten aus aktuell gefährdeten Warengruppen für die es offiziell anerkannte Zertifizierungsstellen gibt, soll die Leistungsbeschreibung so ergänzt werden, dass nur kinderarbeitsfreie Produkte angeboten werden sollen. Werden dann nicht zertifizierte Produkte angeboten, können diese ausgeschlossen werden, weil sie nicht der Ausschreibung entsprechen. Sofern es keine offiziell anerkannte Zertifizierungsstelle für das ausgeschriebene Produkt gibt, werden keine Nachweise gefordert.

Insbesondere wird auf die alternative Vorlage einer „Selbstverpflichtung“ der Bieter verzichtet.

25 Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinien treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergaberichtlinien vom 01.02.2016 außer Kraft.

Ennepetal, 15.01.2019

gez. Heymann

Imke Heymann
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1	Abgrenzung der Zuständigkeiten
Anlage 2	Wertgrenzenübersicht
Anlage 3	Vergabevermerk Einleitung
Anlage 3a	Vergabevermerk ZVS
Anlage 3b	Vergabevermerk FB/Orga
Anlage 4	Bestellschein Stadt
Anlage 5	BVB_Tariftreue und Mindestarbeitsbedingungen